

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung zur
Geschäftsordnung des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

vom 18. Dezember 2020

50. Jahrgang
Nr. 105
23. Dezember 2020

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Änderungsordnung zur Geschäftsordnung des Senats der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 18. Dezember 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 13 vom 23. März 2016) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Ist eine zeitnahe Beteiligung des Senats außerhalb der Sitzungsperiode nicht möglich, aber wegen der besonderen Dringlichkeit des Berufungsverfahrens geboten, informiert das Rektorat den Vorsitz des Senats über die zu behandelnden Berufungsvorschläge. Der Vorsitz reicht die Berufungsvorschläge nebst den dazugehörigen Unterlagen an den vom Senat für die Dauer der Senatswahlperiode eingerichteten ständigen Berufungsausschuss weiter, der zeitnah, spätestens innerhalb von vier Wochen, entweder den Berufungsvorschlag einstimmig befürwortet oder den Vorgang an den Senat verweist. Der Ausschuss besteht aus drei Senatsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, dem Vorsitz sowie je einem weiteren Senatsmitglied aus den übrigen Statusgruppen. Der Vorsitzende der Fakultätskonferenz und die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte können mit beratender Stimme teilnehmen. Den Vorsitz des Ausschusses hat der Vorsitz des Senats ohne Stimmrecht inne. Der Vorsitz übermittelt das Votum an das Rektorat und berichtet über den Inhalt des Votums und die Dringlichkeitsgründe in der nächsten Senatssitzung. Dieser Absatz findet zunächst nur bis zum Ablauf des 31.03.2022 Anwendung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Dezember 2020.

Bonn, 18. Dezember 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch